

*Satzung
für den
Heimat- und Dorfverschönerungsverein Holßel e.V.*

Satzung
für den
Heimat- und Dorfverschönerungsverein Holßel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Dorfverschönerungsverein Holßel e.V.“ und hat seinen Sitz in Langen- Holßel.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen unter der Vereinsregister Nr. VR 717 am 04.10.1999 eingetragen worden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Vereinsmitglieder fühlen sich mit der Heimat, der Geschichte und den aktuellen Anlässen der Ortschaft Holßel besonders verbunden. Daraus ergeben sich folgende Ziele:

die Geschichte Holßels von den urgeschichtlichen Anfängen bis in die Gegenwart aufzuzeigen und deutlich zu machen,

die Ortsverschönerung weiterzuentwickeln,

den Sinn für Brauch, Sitte und Volkskunst zu wecken und zu kräftigen,

die plattdeutsche Sprache in Wort und Schrift lebendig zu erhalten und zu fördern,

die Jugend für die heimatliche Arbeit zu interessieren und zu fördern,

eine heimatliche Erinnerungsstätte zu planen, zu errichten und zu unterhalten,

über Holßel und die geschichtliche Bedeutung dieses Ortes zu informieren.

aktiv bei der demokratischen Meinungsbildung innerhalb der dörflichen Gemeinschaft mitzuwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann, also natürlichen und juristischen Personen, offen.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins durch einen Beitrag fördern.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen berechtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,

Die Mitglieder sind verpflichtet,
die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet

durch Tod

durch Austritt oder

durch Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären, und zwar spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

Wenn ein Mitglied

gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder

trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für zwei Jahre im Rückstand bleibt oder

sich grob unkameradschaftlich verhalten hat

oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen die Interessen des Vereins betroffen sind, so kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist (zwei Wochen) gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig ist.

Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet.

Der Vorstand kann in besonderem Einzelfall den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassenwart/in
4. Pressewart/in
5. Schriftführer/in

Der Verein wird nach außen vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Vor dem Abschluß von Verträgen, durch welche Verbindlichkeiten von mehr als 500 € (i.W. fünfhundert Euro) begründet werden, oder durch andere Rechtsgeschäfte zu Lasten des Vereins, welche diesen Betrag überschreiten, ist ein entsprechender Beschluß des Vorstands herbeizuführen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Arbeitsgruppen

Um dem Bedürfnis nach gemeinsamer fachbezogener Tätigkeit der Vereinsmitglieder gerecht zu werden und um bestimmte Aufgaben des Vereins gezielter und effektiver zu bewältigen, können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen erarbeiten ein Programm.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich - möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres - durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und kurz zu begründen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und Berufung von zwei Kassenprüfern;

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen

dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;

Festlegung von Richtlinien und Zielen für die Vereinsarbeit;

die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;

Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;

Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider Personen ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die der Satzung dem entgegenstehen. Eine Stimmenthaltung wird als „Nein-Stimme“ gezählt.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer sind nur dann durch geheime Wahl zu bestimmen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt dieser zweite Wahlgang erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für die vorstehend aufgeführten Ämter und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

